



AVZB Landesforst M-V

(Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts)
- Stand 14.01.2008 -

A. Geltungsbereich

Die AVZB Landesforst M-V (AVZB) gelten für alle Verkäufe, die durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt - LFoA) getätigt werden, unabhängig davon, ob sie in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erfolgen. Erfolgt der Verkauf im Namen eines Dritten, so kommt der Kaufvertrag mit diesem zu Stande. Die verwendeten Begriffe "Verbraucher" und "Unternehmer" bestimmen sich nach §§ 13 und 14 BGB.

B. Bestimmungen für alle Kaufverträge

I. Formvorschriften

1. Kaufverträge ab einem Kaufpreis von 500 Euro, deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden.

2. Soweit im Kaufvertrag oder in den AVZB nicht besonders geregelt, gilt für Erklärungen jeglicher Art die Textform.

3. Die Kommunikation zwischen Käufer und LFoA soll mit der jeweiligen Außenstelle der LFoA (Forstamt) stattfinden.

II. Eigentumsvorbehalt und Insolvenz

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Kaufsache Eigentum des Verkäufers. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB) so geht das neu entstandene (Mit-) Eigentum an der einheitlichen oder neuen Sache auf den Verkäufer über, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Käufers bedarf. Sofern in seinem unmittelbaren Besitz, verwahrt der Käufer die neu entstandene oder hergestellte Sache unentgeltlich und hat hierbei die allgemein im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

2. Im Falle der Insolvenz des Käufers steht dem Verkäufer hinsichtlich bereits bezahlter Kaufsachen, die sich mit Willen des Käufers noch oder wieder im Besitz des Verkäufers befinden, das Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, sofern der Verkäufer hieran ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

III. Zahlungsart und Fälligkeit

1. Ab einem Rechnungsbetrag von 500 Euro hat der Käufer den Kaufpreis auf seine Kosten und Gefahr auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen.

2. Barbeträge sind sofort fällig. Eine Überweisung hat innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Zahlungsfrist ist nur gewahrt, wenn eine Gutschrift bis zum letzten Tag dieser Frist auf dem Konto erfolgt ist. Sie verlängert sich automatisch um die Anzahl der Tage, um die das Auseinanderfallen zwischen Erhalt der Rechnung und Rechnungsdatum mehr als drei Tage überschritten wird.

IV. Bankbürgschaft

Ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers nicht bekannt oder wenn es sich um Kaufsachen handelt, deren anderweitiger Verkauf schwierig ist, kann die Erbringung einer unwiderrufflichen, zeitlich unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU verlangt werden. Bürgschaftserklärungen sind gegenüber der LFoA abzugeben.

V. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers / der LFoA

- der Käufer verpflichtet, Mahnkosten in Höhe von 5 Euro je versandter Mahnung zu zahlen. Darüber hinaus fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten und, sofern Käufer und Verkäufer keine Verbraucher sind, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB an.

Der Käufer kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Mindestens wird jedoch immer der gesetzliche Verzugszins erhoben.

- die LFoA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer durch sie gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung (im eigenen Namen oder im Namen des Verkäufers) den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die Kaufsache an eine andere Person zu verkaufen (Zweitverkauf). Der Käufer hat die Kosten zu erstatten, die durch den erhöhten Aufwand entstehen und eine eventuelle Differenz zwischen

ursprünglich vereinbartem Kaufpreis und dem im Wege des Zweitverkaufs erzielten Kaufpreis auszugleichen, es sei denn er weist nach, dass im Wege des Zweitverkaufs unter der LFoA / dem Verkäufer zumutbaren Umständen ein höherer Kaufpreis hätte erzielt werden können.

VI. Rechte bei Mängeln der Kaufsache

1. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer,

- steht im Falle des Verlangens auf Nacherfüllung dem Verkäufer das Wahlrecht zu, ob er den Mangel beseitigen (Nachbesserung), stattdessen eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) oder den Käufer auf sein Recht zur Minderung verweisen will. Verweist der Verkäufer den Käufer auf die Minderung, kann dieser durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

- sind die Rechte bei Mängeln der Kaufsache ausgeschlossen, wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt.

2. Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, so ist der Käufer mit der Geltendmachung seiner sämtlichen Rechte ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferungstermin gegenüber dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit schriftlich anzeigt, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Handelt es sich um einen verdeckten Mangel, so kann der Käufer, der Unternehmer ist, Rechte bei Mängeln nur geltend machen, wenn er die Kaufsache unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs untersucht und dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Anzeige gemacht hat. Zeigt sich ein solcher Mangel später, hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen.

3. Die Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache verjähren in einem Jahr. Ist der Käufer Verbraucher gilt dies nur, wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt. Die Verjährung beginnt mit dem Ablieferungstermin.

4. Sofern in den vorstehenden Bestimmungen (Nr.1 bis 4) Beschränkungen mit Rücksicht auf die Verbrauchereigenschaft nicht greifen sollen, entfällt diese Sonderstellung beim Kauf gebrauchter Sachen im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung.

5. Rechte bei Mängeln der Sache sind im Übrigen ausgeschlossen, wenn bei

Vereinbarung des Kaufpreises die Mangelhaftigkeit bereits berücksichtigt wurde.

6. Die vorstehenden Regelungen (Nr.1 bis 5) kommen nicht zur Anwendung, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

VII. Haftung

Ansprüche gegen die LFoA oder den Verkäufer auf Schadensersatz sind, unabhängig vom Rechtsgrund auf dem sie beruhen, im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten wie nachstehend beschränkt.

1. Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn die LFoA, der Verkäufer, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

2. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschaden) besteht ein Anspruch nur, wenn die LFoA, der Verkäufer, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

VIII. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Käufer und dem Verkäufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Für alle übrigen Käufer und Verkäufer gilt der gesetzliche Gerichtsstand.



AVZB Landesforst M-V

(Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts)
- Stand 14.01.2008 -

C. Ergänzende Regelungen für den Holzverkauf

Für den Holzverkauf gelten die allgemeinen Regelungen unter A. und B. nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Bei Widersprüchen haben die nachstehenden Bestimmungen Vorrang.

I. Kaufgegenstand

Sofern dies vereinbart ist, wird angebotenes Holz gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen Handelsklassensortierung für Rohholz sowie evtl. dazu ergangener die LFoA bindender Bestimmungen ausgehalten, sortiert und vermessen.

Die Bereitstellung des Holzes erfolgt - abgesehen vom Brennholzverkauf an Selbstwerber - unentrinndet und LKW-abfuhrbereit am Waldweg.

II. Verkaufsverfahren

1. Freihandverkauf

Der Freihandverkauf erfolgt nicht öffentlich. Bei Freihandverkäufen gilt der Erhalt eines ausgefüllten und seitens der LFoA unterzeichneten Vertragsformulars als Angebot. Dieses wird angenommen, wenn der Käufer binnen 14 Tagen das von ihm unterzeichnete Vertragsformular der LFoA zukommen lässt.

2. Meistgebot

Der Verkauf nach dem Meistgebot ist öffentlich. Der Käufer gibt hierbei sein Gebot auf eine im Voraus bestimmte Holzmenge in mündlicher (Versteigerung) oder schriftlicher Form (Submission) ab. Sein Gebot gilt hierbei als Angebot. Mit Erteilung des Zuschlages kommt der Kaufvertrag zu Stande.

3. Vorverkauf

Bei Verkäufen mit Vertragsabschluss vor Einschlag und Aufnahme des Holzes schätzt die LFoA Gesamtmenge und Anteile der voraussichtlich anfallenden Sortimente nach Güte- und Stärkeklassen.

4. Nachverkauf

Der Nachverkauf umfasst Verkäufe nach Einschlag und Aufnahme des Holzes.

III. Abwicklung des Kaufs

1. Teilleistungen

Der Verkäufer ist berechtigt, an einen Unternehmer Teilmengen zu liefern. Die Abwicklung jeder Teilmenge wird wie ein selbstständiger Kaufvertrag behandelt (z.B. Prüfungspflicht, Ablieferungstermin, Besitz- und Gefahrübergang, Rechnungsstellung, Kaufpreiszahlung, Abfuhr, Rechte bei Mängeln).

2. Toleranzklausel

Bei Vorverkauf an einen Unternehmer darf die Gesamtmenge verbindlich unter- oder überschritten werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Im Vertrag ist der prozentuale Anteil der vom Käufer hinzunehmen ist, anzugeben.

3. Vorzeigung bei Vorverkäufen

Vorzeigung ist die gemeinsame Prüfung des Holzes am Erfüllungsort auf Mangelhaftigkeit, insbesondere auf Art, Sortierung oder Vermessung. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Information über die Fertigstellung einen Vorzeigungstermin zu benennen oder seinen Verzicht auf die Vorzeigung zu erklären. Der Vorzeigungstermin muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Fertigstellung liegen. Käufer und LFoA können einmalig eine Verschiebung des Vorzeigungstermins verlangen, jedoch nicht über 7 Tage hinaus.

Das über die Vorzeigung zu fertigende Protokoll ist vom Käufer bzw. einem von diesem Beauftragten gegen zu zeichnen.

4. Gefahrübergang, Ablieferungstermin

Mit der Vorzeigung, bei Verzicht hierauf mit der Erklärung/Mitteilung hierzu, mit dem Ablauf der Fristen nach Nr.3 oder mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über. Gleichzeitig gilt dies als Ablieferungstermin.

5. Verlust der Rechte bei Mängeln

Der Käufer verliert seine Rechte bei Mängeln, die im Rahmen einer Vorzeigung erkannt werden können, wenn er auf die Vorzeigung verzichtet. Dasselbe gilt bei fruchtlosem Ablauf der Fristen in Nr.3, sofern der Fristablauf auf einem Umstand beruht, den der Käufer zu vertreten hat. Der Käufer verliert seine Rechte

auch, wenn er mit dem Entrinden, Bearbeiten - ausgenommen Nr.7 - oder der Abfuhr der Kaufsache beginnt oder fortfährt obwohl er den Mangel bereits erkannt und eine Mängelanzeige unterlassen oder die zeitnahe Prüfung (maximal 28 Tage ab Erhalt der Mängelanzeige) nicht abgewartet hat. Dieser Rechtsverlust greift nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

6. Abfuhrschein / Abfuhrfrist

Der Käufer darf die Kaufsache nur gegen Vorweisung eines von der LFoA ausgestellten Abfuhrscheines abfahren/abholen. Dieser ist vom Abfahrenden/Abholenden stets zumindest in Kopie bei sich zu führen. Die Erstellung des Abfuhrscheines bedingt die vollständige Zahlung des Kaufpreises oder die entsprechende Sicherung durch Bankbürgschaft (B. IV.).

Der Käufer hat das Holz innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Abfuhrscheines abzufahren. Gerät er mit der Abfuhr in Verzug, kann der Verkäufer das Holz nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nach Information des Käufers über den geplanten Abtransport auf dessen Kosten und Gefahr an einen anderen Ort verbringen lassen. Ist das Holz auch nach Ablauf eines halben Jahres nach Ablauf der Nachfrist nicht abgefahren, so kann der Verkäufer die Kaufsache auf Kosten und Gefahr des Käufers und auf dessen Rechnung anderweitig verkaufen (Weiterverkauf). Dem Käufer wird zuvor der in Aussicht genommene Weiterverkauf mitgeteilt. Erhebt der Käufer binnen angemessener zu setzender Frist keine Einwände, erfolgt der Weiterverkauf und aus dem Erlös werden zunächst die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer gedeckt.

7. Maßnahmen gegen biotische Schäden

Der Verkäufer kann ab dem Zeitpunkt gemäß Nr.4 verlangen, dass der Käufer noch im Wald lagerndes Holz innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist entrindet oder auf andere geeignete Art und Weise gegen biotische Schäden behandelt.

Hält der Käufer die ihm gesetzte Frist nicht ein, so kann der Verkäufer nach einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Käufers durchführen.

Der Einsatz von Insektiziden bedarf einer Abstimmung mit dem Verkäufer.

Kosten die dem Käufer hierdurch entstehen, werden auch nicht erstattet, wenn die Vorteile aus dem Insektenschutz dem Käufer gleich aus welchem Grund im Ergebnis nicht zu Gute

kommen, es sei denn, der Verkäufer hat dies zu vertreten.

8. Rechnung und Zahlungsfrist

Die Rechnung wird dem Käufer unmittelbar nach dem Termin gemäß Nr.4, spätestens jedoch 14 Tage nach diesem Termin übergeben bzw. versandt.

Die Zahlungsfrist beträgt (abweichend von B. II. Nr.2) 28 Tage. In begründeten Fällen kann eine Zahlungsfrist von bis zu 90 Tagen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der LFoA oder eines von diesem hierzu ermächtigten Mitarbeiters der Zentrale.

9. Benutzung des Waldes

Der Käufer ist verpflichtet, die von der LFoA oder dem Verkäufer zur Schonung und zum Schutz des Waldes oder aus forstbetrieblichen Gründen gegebenen Anweisungen und Regelungen, insbesondere witterungsbedingte Sperrungen der Waldwege, zu beachten. Im Übrigen ist er zur Beseitigung der infolge Entrindung, Bearbeitung oder Verlagerung des Holzes anfallenden Reste verpflichtet.

IV. Holzverkäufe nach Werkseingangsmaß/-gewicht

Werkseingangsvermessung (WEV)

Die WEV (Maß oder Gewicht) gilt nur dann als vereinbart, wenn dies im Vertrag gesondert geregelt ist. Die Interessen des Verkäufers im Werk werden von einem Beauftragten der LFoA wahrgenommen, der jederzeit Zugang zum Bereich der Holzannahme und zur Vermessungsanlage hat.

Verkäufe nach WEV bedürfen einer detaillierten gesonderten Regelung, deren Bestimmungen den AVZB vorgehen, soweit sie diesen entgegenstehen.